

# **Satzung des Ortsverbandes Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Kaufering**

## **§ 1 Name und Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Organisation führt den Namen Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, Ortsverband Kaufering; die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Kaufering“.
- (2) Der Ortsverband Kaufering ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Landsberg am Lech der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Markt Kaufering.
- (3) Die Satzung des Kreisverbandes, des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Ortsverband Kaufering erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Ortsverbands Kaufering kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt, und keiner anderen Partei angehört. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren Ortsverband von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch die Antragsteller\*In erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliedschaft im Ortsverband beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären. Er ist sofort wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzungen und Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss des Mitgliedes wird – auf Antrag des Ortsvorstandes oder der Ortsmitgliederversammlung – durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat die Pflicht, Grundsätze und Ziele der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Ortsverbandes**

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ortsvorstand schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung per Mail entspricht der Schriftform. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Auf Beschluss des Ortsvorstandes kann die Einberufungsfrist in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen oder Wahlen betreffen, verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder mit Rederecht teilnehmen, auf Antrag kann das Rederecht eingeschränkt werden.
- (5) Nichtmitglieder, die für BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ein Mandat im Gemeinderat oder Ortsvorstand ausüben, erhalten in der Mitgliederversammlung für Angelegenheiten auf Ortsverbandsebene, mit Ausnahme von Aufstellungsversammlungen, ein Stimmrecht.
- (6) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  
Sie wählt alle 2 Jahre den Ortsvorstand, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie führt die Aufstellungsversammlungen der Kandidat\*Innen für die Kommunalwahl durch, verabschiedet den Haushalt und beschließt über Anträge, (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

(9) Für Wahlen wird bestimmt

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen.
- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- c) Wählbar ist jedes Mitglied des Ortsverbandes. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, dass es seiner Wahl zustimmen wird.
- d) Als Ortsvorstand wählbar ist auch ein Nichtmitglied, soweit gewährleistet ist, dass die Mehrheit, sowie die Sprecher des Vorstandes und die Kassierer\*In aus Mitgliedern besteht.
- e) Enthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

(10) Wahlergebnisse, Beschlüsse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von der Protokollführer\*In zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Ortsverband wird nach innen und nach außen vertreten durch die zwei gleichberechtigten Sprecher\*Innen je einzeln, oder bei deren Verhinderung durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Ortsvorstand hat folgende Aufgaben:

Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er vollzieht die Beschlüsse, die aus den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hervor gehen. Er erledigt alle in die Zuständigkeit des Ortsverbandes fallende Aufgaben.
- (3) Der Ortsvorstand besteht mindestens aus einer Sprecherin und einem Sprecher, und einer Kassierer\*In. Weitere Beisitzer\*Innen können berufen werden, über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

## **§ 9 Parität**

Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Einberufungsfristen gem. § 7 (3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Einberufungsfrist möglich.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Einberufungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere Gliederung.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht abschließend geregelten Fragen gelten die Satzung und das Frauenstatut des Kreis- bzw. Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des OV Kaufering am **21.05.2019** in Kraft.

Kaufering, den 21.05.2019

zuletzt geändert am: ...

## Anhang zur Satzung

### Kassenordnung

- (1) Die Ortsverbandskasse ist eine Hilfskasse von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Landsberg am Lech. Die Ortsverbandskassierer\*in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der Kreiskassierer\*in.
- (2) Die Ortskasse ist gegenüber der Kreiskassierer\*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. Januar der Kreiskasse zu übergeben.